

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Bad Neustadt a. d. Saale  
mit Landwirtschaftsschule**



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a. d. Saale  
Berliner Str. 39, 97616 Bad Neustadt

**Dienstgebäude  
Berliner Str. 39  
97616 Bad Neustadt**

OPLA  
zu Hd. Frau Marlene THEINER  
Otto-Lindenmeyer-Straße 15,

86153 Augsburg

**Mobil**  
0160 / 6123711

**Name**  
Mathias Pfüller

**Telefon**  
09771 / 63094-16

**Telefax**  
09771 / 63094-29

**E-Mail**  
mathias.pfueller@aelf-ns.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom      Unser Zeichen

Bad Neustadt

E-Mail vom 03.08.2021

7716.2-2021-31

13.09.2021

**Vollzug baurechtlicher Vorschriften; Wald und Baurecht  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs 1  
BauGB); Frühzeitige Beteiligung**

**Vorhaben:** Vorentwurf 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des  
Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Lauerbach“

**Gemeinde:** Fuchsstadt

**Gemarkung:** Fuchsstadt

**Flurname:** 'Lauerbach'

**Anlagen:**

Ausschnitt aus der 'Forstbetriebskarte' (FBK) Gemeindewald Fuchsstadt, Stand 2008

***Stellungnahme***

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bad Neustadt a. d. S. nimmt nach Prüfung der Planunterlagen und Ortseinsicht zum Vorentwurf in der Fassung vom 13.07.2021 wie folgt Stellung:

Seite 1 von 6

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten Bad Neustadt a. d. Saale  
Otto Hahn Str. 17  
97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Telefon 09771/61020  
Telefax 09771/6102-500  
E-Mail poststelle@aelf-ns.bayern.de  
Internet www.aelf-ns.bayern.de

Besuchszeiten  
Mo.Di. Mi. Do. 08:00 - 12:00  
Di. u. Do 13:00 - 16:15  
Fr. 08:00 - 13:00  
und nach Vereinbarung

## **Bereich *Landwirtschaft*:**

Der Planung kann in der vorliegenden Fassung *nicht* zugestimmt werden:

Begründung:

Bei der überplanten Fläche handelt es sich überwiegend um Ackerland.

Unter Ziff. 5. 'Naturschutzfachlicher Ausgleich' wird eine notwendige Fläche von 4,5 bis 9,7 ha dargestellt. Mit 11,6 ha A/E zur Verfügung gestellter Fläche, wird somit der Grundsatz, den Flächenverbrauch auf das unbedingt nötige Maß zu begrenzen (siehe Seite 14 in der Begründung), nicht eingehalten.

Im LEP 5.4.1 wird auf den Verzicht der Inanspruchnahme von hochwertigen Böden verwiesen.

Gleichwohl bezieht die vorgelegte Planung im östlichen Bereich Flächen mit Bodenzahlen von 58 bis 74 Bodenzahlen ein. Diese Ausweisung widerspricht somit dem LEP.

## **Bereich *Forsten*:**

### **Zu B) Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes**

*Zu Seite 3 von 21 / Ziff. 1 / 2. Absatz:*

Der im Parallelverfahren aufzustellende Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Lauerbach“ ist hier noch nicht bekannt.

*Zu Ziff. 1 / Seite 3 von 21 / 3. Absatz:*

Wie später noch erläutert werden wird, bedarf es keines **forst**fachlichen respektive **wald**-rechtlichen Ausgleichs.

*Zu Seite Ziff. 1 / Seite 3 von 21 / 4. Absatz:*

Die im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan überwiegend als 'Flächen für Landwirtschaft' dargestellte Änderungsbereich enthält auch einige kleinere Waldflächen.

*Zu Seite Ziff. 2 / Seite 4 von 21 / Letzter Satz:*

Das Vorhabengebiet wird zwar überwiegend landwirtschaftlich genutzt, hierbei jedoch auf Teilflächen durchaus auch **extensiv** (Beispiele: mehrjährige Blütmischungen (dementsprechend artenreich insbesondere in puncto 'Insekten'; mittlerweile fast abgeblüht) auf den Flurstücken Nr. 5873/0, 5874/0, 5875/0, 5857/0<sup>t</sup>, 5928/0).

Zu Ziff. 2 / Seite 5 von 21 / 2. Absatz:

Bei den Vorhaben-bedingt inkludierten „Hecken“ und „Feldgehölzen“ im Sinne vegetationskundlicher wie naturschutzfachlicher Begriffsanwendung (bestockt mit Waldbäumen 1. und 2. Ordnung wie insbesondere Eiche, Feldahorn, Wildkirsche, Hainbuche, Rotbuche, sowie mit Sträuchern wie insbesondere Hartriegel, Schlehdorn, Weißdorn, Heckenrose, Hasel) handelt es sich gleichzeitig um echten „Wald“ im Sinne des Art. 2 des ‚Waldgesetzes für Bayern – Bayerisches Waldgesetz‘ (BayWaldG), unabhängig von den jeweils zugrunde liegenden Eigentumsverhältnissen, auf folgenden Flurstücken bzw. Flurstücks-Teilflächen:

- Fl.-Nr. 5900 /0
- Fl.-Nr. 5885/0, größere Teilfläche
- Fl.-Nr. 5885/0, kleine, schmale Teilfläche im Westen des Flurstücks (offenbar aus Erstaufforstung hervorgegangen)
- Fl.-Nr. 5886/1 (in räumlichem Verbund mit der kleineren, schmalen Teilfläche auf Fl.-Nr. 5885/0)
- Fl.-Nr. 5929/0
- Fl.-Nr. 5867/0
- Fl.-Nr. 5932/0 (Teilfläche im Süden entlang der Flurstücksgrenze zu Fl.-Nr. 5933/0)
- Fl.-Nr. 5933/0
- Fl.-Nr. 5931/0
- Fl.-Nr. 5930/0 (offenbar hervorgegangen aus Erstaufforstung)

Diese Waldflächen sind teilweise aus ehemaligem Mittelwald hervorgegangen (sog. „durchgewachsener Mittelwald“, bspw. auf Flurstück Nr. 5885/0, größere Teilfläche), teilweise handelt es sich um ca. 15 - 25 jährige Laubholz-Jungbestände, welche offenbar aus Erstaufforstung vormalig landwirtschaftlich genutzter Grundstücke hervorgegangen sind (bspw. Flurstück Nr. 5930/0).

Nicht selten sind mal mehr, mal weniger ausgeprägte Übergangsbereiche vorgelagert, in welchen sich mattwüchsige Bäume, Sträucher, und auch grasig-krautige Bodenvegetation verschneiden. Diese Übergangsbereiche zählen zum „Wald“ im waldgesetzlichen Sinne.

Über die o. g. „Wald“-Eigenschaft sind waldgesetzliche Vorschriften einschlägig, und somit auch forstliche Belange vom Vorhaben berührt !

Die genannten „Wald“-Flächen sind annähernd (jedoch nicht komplett) deckungsgleich mit den kartierten Biotopen, wie sie aus Abb. 3 / Seite 4 von 21 ersichtlich sind. Beispielsweise ist der relativ schütterere Laubholz-Jungbestand im Westen von Flurstück Nr. 5930/0 zwar „Wald“ im Sinne des BayWaldG, jedoch nicht als „Biotop“ kartiert.

Die Waldflächen befinden sich nachrangig in privatem, überwiegend aber in kommunalem Eigentum (Gemeinde Fuchsstadt; somit Bestandteil des Gemeindewaldes Fuchsstadt).

In der sog. ‚Forstbetriebskarte‘ des Gemeindewaldes Fuchsstadt / Stand Forsteinrichtung 2008 sind die Gemeindewaldflächen im Vorhabengebiet gelb eingezeichnet, und im Forst-Distrikt III. ‚Feldhölzchen‘ über die summarische Bestandeshochziffer ‚1‘ als sog. ‚SPE‘-Flächen ausgedehnt (= „Schützen, Pflegen, Entwickeln“)(vergl. hierzu Anlage „Aus-

schnitt aus Forstbetriebskarte Gemeindewald Fuchsstadt/Stand 2008). Je nach forstbetrieblicher Zielsetzung hätten sie mit einigem Recht seinerzeit (dann allerdings mit anderer Signatur) auch als „Wirtschaftswald im außerregelmäßigen Betrieb“ (sog. ´a.r.B.-Flächen´) ausgeschieden werden können.

Gleich, ob ´SPE´ oder ´a. r. B.´, beiden alternativ denkbaren forstlichen Nutzungsarten ist gemein, dass die dergestalt ausgeschiedenen Flächen keineswegs stillgelegt, sondern – wenn vielleicht auch unregelmäßig, nicht oder nicht in erster Linie in betriebswirtschaftlichem Interesse, sondern vielmehr vor dem Hintergrund naturschutzfachlicher Zielsetzungen – behandelt, gepflegt, bewirtschaftet werden (und von daher uneingeschränkt zugänglich bleiben müssen !).

*Zu Ziff. 3.1 / Seite 6 von 21 / Abbildung 1 i. V. m. Seite 7 von 21 / Planzeichenerklärung:*

Der in Abbildung 1 aufscheinende Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (7. Änderung) mit Geltungsbereich der nunmehr anstehenden 15. Änderung stellt in Verbindung mit der Planzeichenerklärung die vorgenannten „Wald“-Flächen korrekt dar. Hinsichtlich der „Wald“-Eigenschaft im walddesetzlichen Sinne (BayWaldG) ist es unbeachtlich, ob es sich dabei um ´Flächen für Wald´ (dunkelgrün dargestellt), oder um ´Flächen für Wald: außer regelmäßiger Bewirtschaftung´ (hellgrün dargestellt) handelt.

*Zu Ziff. 3.1 / Seite 8 von 21 / Abbildung 2 i. V. m. Planzeichenerklärung:*

Insofern hätten diese, in der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (wirksam seit 19.01.2017) lediglich als ´Biotopkartierte Flächen´ dargestellten Flächen im nunmehrigen Vorhaben-Gebiet wiederum als „Wald“-Flächen dargestellt werden müssen. Die Darstellung der „Wald“-Flächen (dunkelgrün, hellgrün) der 7. Änderung hätte also in der 12. Änderung fortgeschrieben werden müssen.

*Zu Ziff. 3.2 / Seite 9 von 21 / Abbildung 3 / Auszug Planzeichenerklärung der 15. Flächennutzungsplanänderung:*

Dunkelgrün sowie hellgrün dargestellt Flächen (unbeschadet der Vernetzungsstrukturen, welche dargestellt sind in hellgrün mit Signatur) stellen (unabhängig von den jeweiligen Besitz- und Eigentumsverhältnissen) die aktuellen „Wald“-Flächen im Sinne des BayWaldG dar, und ersetzen innerhalb des Geltungsbereiches alle vorherigen Darstellungen.

Dass diese Waldflächen weitgehend deckungsgleich auch als Biotope kartiert sind, bleibt von dieser Feststellung unberührt.

*Zu Ziff. 7.1.1 (G) / Seite 12 von 21 / Allgemeine Aussagen zu Natur und Landschaft*

Die Planungen des unmittelbar westlich angrenzenden, ausschließlich „Wald“ in Anspruch nehmenden ´Windparks Fuchsstadt´ wurden seinerzeit u. a. auch durch Raumnutzungsanalysen des Rotmilans beeinflusst.

Zu beurteilen, inwieweit im Hinblick auf die mit dem Bau der PV-Anlage festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung (Wiesennutzung, Beweidung) der Rotmilan künftig auch

weitgehend Modul-bedeckte, vormalige Offenland-Flächen zum Nahrungserwerb nutzen kann oder wird, obliegt der zuständigen Fachbehörde 'untere Naturschutzbehörde' am Landratsamt Bad Kissingen.

(Vergl. hierzu auch Aussage zu Ziff. 6 Artenschutz / Seite 16 von 21 unten).

*Zu Ziff. 4.2 / Seite 15 von 21 / Aussagen zur Windenergie:*

Korrekt muss es heißen: „(...) Angrenzend an das Gebiet wurden im Westen und Südwesten bereits Windkraftanlagen errichtet (...)“.

Anmerkung: damit gemeint ist der z. Zt. im Bau befindliche WP Fuchsstadt (bestehend aus 3 WEA) sowie der in Betrieb befindliche WP Gauaschach (bestehend aus 3 WEA), in summa also 6 Windkraftanlagen.

## **Zu C) UMWELTBERICHT**

*Zu Seite 19 von 21 / Zusammenfassung des Umweltberichts zum ..../2. Absatz*

Wie an anderer Stelle erwähnt, wird das Plangebiet auf Teilflächen auch **extensiv** landwirtschaftlich genutzt.

*Zu Seite 20 von 21 / Tabellarische Zusammenfassung der Ergebnisse der Bestandsbewertung*

Die inkludierten Waldparzellen sollten Eingang in die tabellarische Bewertung finden.

### **Sonstiges:**

Für die inkludierten Waldflächen sind nach der aktuellen Waldfunktionskartierung für den Landkreis Bad Kissingen keine **besonderen** Schutz, Erholungs- und Sonderfunktionen ausgewiesen.

Sie liegen in keiner naturschutzrechtlichen oder wasserrechtlichen Schutzgebietskulisse. Bodendenkmäler werden vom Vorhaben nicht berührt.

Das Vorhaben nimmt keine Waldflächen unmittelbar in Anspruch. Von daher ist die Planung in forstlicher Hinsicht zunächst einmal „unschädlich“. Ein forstrechtlich wie forstfachlich begründetes Ausgleichserfordernis ist von daher nicht gegeben.

Die Wäldchen müssen aber für weitere Bewirtschaftungsmaßnahmen - gleich welcher Art (siehe hierzu Erläuterungen an anderer Stelle) – uneingeschränkt zugänglich bleiben.

Sollten die Solar-Module näher als entsprechend etwa einer Baumlänge der standörtlich erreichbaren Baum-Endhöhe an die Wäldchen heranrücken,

- kann von einer Bewirtschaftungerschwernis zulasten der Grundeigentümer ausgegangen werden, da in der vegetationslosen Zeit einzuschlagende Rand-Bäume nicht mehr in die Frei- respektive Ackerflächen gefällt werden können, sondern stattdessen Seil-unterstützt in das Bestandesinnere gezogen werden müssen, um Beschädigungen der Module abzuwenden
- sind – unbeschadet einer eventuellen Verschattung - Beschädigungen der nächststehenden Module durch Baumfall bei Sturmereignissen nicht auszuschließen.

Es sollte auf Ebene des Bebauungsplanes dargelegt werden, ob eine Einzäunung des Areals angedacht ist.

In diesem Fall wird angeregt, auch das Landratsamt Bad Kissingen / untere Jagdbehörde zu hören, da nicht nur, aber insbesondere die inkludierten Wäldchen als Einstand und Rückzugsort für wildlebende Tiere fungieren.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Mathias Pfüller, FR  
*Fachvollzug 'Hoheit & Natura 2000'*